

Stadt Greven

Räumliche Strategie für den Ausbau von Freiflächensolaranlagen

Stand: ENDFASSUNG

Stadt Greven
Fachdienst Stadtplanung

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Ziel und Zweck der räumlichen Strategie	2
1.1. Anlass und Zielsetzung der räumlichen Strategie	2
1.2. Definition	2
1.3. Planungsrechtliche Beurteilung	3
1.4. Anwendung der räumlichen Strategie für Freiflächensolaranlagen	3
2. Bestimmungen und Kriterien für die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens	4
2.1. Einzuhaltende Bestimmungen	4
2.2. Ausschlusskriterien	5
2.3. Prüfkriterien	5
2.4. Ausnahmen / Einzelfälle	6
3. Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung	6
4. Priorisierung der Vorhaben für die bauleitplanerische Umsetzung	7

1. Anlass, Ziel und Zweck der räumlichen Strategie

1.1. Anlass und Zielsetzung der räumlichen Strategie

In Greven gibt es aktuell noch keine größeren Freiflächensolaranlagen. Es liegen aber aktuell zahlreiche Anfragen für die Umsetzung von Freiflächensolaranlagen vor. Für die Umsetzung einer Anlage am Engerdingdamm wurde am 20.10.2022 der Aufstellungsbeschlüsse für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Da sich die Anlage auf verunreinigten Böden (Flächen am alten Schießstand) befindet, wo eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr bzw. stark eingeschränkt möglich ist, wurden die erforderlichen Bauleitplanverfahren bereits im Vorfeld dieser räumlichen Strategie begonnen.

Für die Beurteilung der anderen Anfragen bedarf es einer einheitlichen und politisch abgestimmten Strategie.

Ziel dieser Strategie ist es, die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausschließlich auf weniger sensiblen Bereichen im Außenbereich zu ermöglichen und Synergieeffekte mit anderen Nutzungen bzw. vorhandener Infrastruktur zu nutzen. Somit soll ein Beitrag zum Ausbau der Erzeugung regenerativer Energie geleistet werden, ohne dabei ökologisch wertvolle Außenbereichsflächen zu beanspruchen.

1.2. Definition

Freiflächensolaranlagen unterscheiden sich in Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung und Solarthermieanlagen für die Wärmeerzeugung.

In der Regel sind diese Anlagen (ebenerdig) auf einer freien Fläche aufgestellt. Es handelt sich um ein fest montiertes System mit einer Unterkonstruktion. Teilweise werden Anlagen auch im optimalen Winkel dynamisch zur Sonne geführt, um so die maximal mögliche Strahlungsenergie zu nutzen und damit die maximale Energieerzeugung zu ermöglichen.

Ein Sonderfall der Freiflächen-PV-Anlagen sind aktuell die Agri-PV-Anlagen (oder Agrar-PV oder Agro-PV). Bei dieser Form der Freiflächenanlage wird die Fläche gleichzeitig zur Energiegewinnung und zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt. Dabei werden die Module so installiert, dass die Fläche mit landwirtschaftlichem Gerät befahren werden kann.

Agri-PV-Anlagen gibt es in zwei Varianten: Entweder sind die Module hoch aufgeständert, sodass das landwirtschaftliche Gerät unter der Anlage fahren und die Fläche bearbeiten kann, oder die Module sind vertikal angeordnet, sodass dazwischen landwirtschaftlich gearbeitet werden kann.

Das Verhältnis zwischen den Modulen und der dazwischenliegenden Freifläche (Acker oder Grünland) bestimmt den Anteil der Beschattung der Agrarfläche und damit die Auswahl der Pflanzung. Neben der Doppelnutzung von Flächen sind weitere Vorteile der Agri-PV u.a. die Verhinderung von Bodenaustrocknung durch Beschattung und der Schutz vor Hagel-, Frost- und Dürreschäden.

Auch wenn aktuell fast ausschließlich Freiflächen-PV-Anlagen zur Diskussion stehen, richtet sich dieser Kriterienkatalog ebenso an Freiflächensolarthermieanlagen als Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung. Hierbei heizt die das in den Kollektoren zirkulierende Wasser auf. Die bauliche Umsetzung ist nahezu identisch zu Freiflächen-PV-Anlagen.

1.3. Planungsrechtliche Beurteilung

Vorgaben des Regionalplans

Hinsichtlich der folgenden Anforderungen an Planung und Genehmigung gelten für Agri-PV-Anlagen die gleichen Vorgaben wie für Freiflächen-PV-Anlagen und Freiflächensolarthermieanlagen.

Im Regionalplan werden die Anlagen zur Sonnenenergienutzung als dritte Säule hinter der Nutzung der Windenergie und der Nutzung der Biomasse in Biogasanlagen betrachtet. Die Vorgaben des Regionalplans gelten nur für raumbedeutsame Solarenergie-Anlagen (regelmäßig ab 10 ha), jedoch können auch kleinere Flächen aufgrund ihrer Raumbeeinflussung (z.B. Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet) unter die Vorgaben des Regionalplans fallen.

Raumbedeutsame Anlagen sind nach den Vorgaben des Regionalplans in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen gelten für vorbelastete Bereiche wie beispielsweise Flächen auf Halden/ Deponien oder entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung. Ungeachtet dessen ist bei der Inanspruchnahme von Flächen sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden.

Im Regionalplan ist definiert, dass Freiflächensolaranlagen im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt werden müssen und ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen ist.

Bauleitplanung

Nicht raumbedeutsame Anlagen unterliegen nicht den Vorgaben des Regionalplans und sind grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet zulässig. Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) gelten Solar-Anlagen auf Freiflächen im Außenbereich nicht als privilegierte Anlagen (§35 BauGB). Das bedeutet, dass diese Freiflächensolaranlagen planungsrechtlich durch Darstellung im Flächennutzungsplan und Aufstellung eines Bebauungsplanes abgesichert werden müssen. Im Flächennutzungsplan sind Freiflächensolaranlagen als Sondergebiete darzustellen und eng mit der Bezirksregierung in Münster abzustimmen (§34 Landes-Planungsgesetz NRW). Diese Darstellung ist in einem Bebauungsplan zu konkretisieren und umzusetzen. Im Rahmen des erforderlichen Bauleitplanverfahrens ist unter anderem die Frage der Raumbeeinflussung zu prüfen (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, landwirtschaftliche Belange).

Das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht ist am 01.12.2022 vom Bundestag und am 16.12.2022 vom Bundesrat beschlossen worden. Danach sind Freiflächensolaranlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB bis zu einer Breite von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen im Außenbereich privilegiert zulässig.

1.4. Anwendung der räumlichen Strategie für Freiflächensolaranlagen

Diese räumliche Strategie für den Ausbau von Freiflächensolaranlagen gilt ausschließlich für Vorhaben, dessen Umsetzung ein Bauleitplanverfahren voraussetzt. Vorhaben, welche z.B. auf Grundlage des § 35 BauGB privilegiert zulässig sind, sind von diesem Konzept ausgenommen.

2. Bestimmungen und Kriterien für die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

2.1. Einzuhaltende Bestimmungen

Für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen müssen folgende insbes. bauliche Kriterien bei Umsetzung des Vorhabens zwingend eingehalten werden. Die Einhaltung bzw. Umsetzung der Kriterien wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sichergestellt.

- Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Festlegung eines einheitlichen Mindestabstandes erscheint aus planungsrechtlicher bzw. siedlungsstruktureller Sicht nicht praktikabel.
- Zur Begrenzung der Einsehbarkeit ist eine Hecke (freiwachsend aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen) anzulegen.
- Grundsätzlich sind blendarme Module zu verwenden. Die Blendwirkung ist im Einzelfall ggf. zu prüfen.
- Um zu vermeiden, dass durch Ausgleichsmaßnahmen weitere Flächen der Landwirtschaft entzogen werden, sollen nur Freiflächensolaranlagen zugelassen werden, die den erforderlichen Ausgleich auf der Anlage selbst (innerhalb des Geltungsbereiches) schaffen.
- Die Versiegelung der Fläche wird auf ein Mindestmaß (< 2 %) reduziert. Zur Versiegelung zählen die Fundamente und Nebenanlagen der Anlage.
- Die aus technischer und versicherungsseitiger / haftungsrechtlicher Sicht notwendige Einzäunung erfolgt ausschließlich um die Solarfelder.
- Vorhandene Brut- und Nistplätze wie z.B. Hecken, Bäume oder Landschaftselemente werden erhalten. Notwendiges Zurückschneiden von Hecken und Bäumen ist ausschließlich im Rahmen der Baumaßnahme und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zulässig. An neu gepflanzten Hecken und angefliegenen Wildwuchs können bei Verschattung oder Verbuschung entsprechende Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Pflegemaßnahmen entsprechend der vorgenannten Bedingungen sind generell, jeweils vor den Brutzeiten zu erledigen.
- Um eine Querung durch kleine bis mittelgroße Säuger zu ermöglichen, wird eine Bodenfreiheit zur Zaununterkante von 15 cm durchgängig eingehalten. Im späteren Betrieb wird die Durchgängigkeit geprüft und erhalten. Begründete Ausnahmen zum Bodenbrüterschutz sind zulässig.
- Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha umzäunter Fläche oder bei Anlagen, wo aufgrund der Ausformung eine Wanderbarriere entstehen kann, ist einzelfallbezogen, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob und wenn ja wo, wie viele und in welcher Ausgestaltung Wanderkorridore für große Säugetiere anzulegen sind.
- Bei der Einsaat der offenen Fläche wird Saatgut mit regional üblichen Pflanzen oder Regiosaatgut verwendet. Bei Bedarf ist nach fünf Jahren eine Nachsaat mit standortspezifischem Saatgut durchzuführen.
- Eine Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist nur bei dem Anlagenmodell der Agri-PV-Anlagen zulässig, da in diesem Fall auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche vorgesehen ist.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich den Sitz der Betreibergesellschaft in Greven (Auszug aus dem Handelsregister) nachzuweisen.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich gem. § 6 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 0,2 Cent pro kWh an die Stadt Greven zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte vertragliche Regelung vor Beendigung des Bebauungsplanverfahrens geschlossen.

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, einen Nachweis der Flächenverfügbarkeit der projektierten Flächen zu erbringen.
- Vor Aufstellungsbeschluss ist durch den Vorhabenträger die wirtschaftliche / finanzielle Leistungsfähigkeit bezogen auf das Vorhaben nachzuweisen.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Übernahme aller Kosten, die im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens entstehen.
- Der Vorhabenträger muss bis zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes nachweisen, dass eine Einspeisung in den/die Netzverknüpfungspunkt(e) sichergestellt werden kann (Verortung des (wahrscheinlichen) Einspeisepunktes).

2.2. Ausschlusskriterien

Grundsätzlich sind Freiflächensolaranlagen nur innerhalb von „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt Greven zulässig.

In folgenden Gebietskategorien sind Freiflächensolaranlagen darüber hinaus ausgeschlossen:

- Innerhalb von Bereichen, welche im Regionalplan als ASB oder GIB festgelegt sind bzw. Gebiete, welche durch die Stadt Greven als Potentialflächen (Regionalplanneuaufstellung) gemeldet worden sind. Darunter fallen auch Gebiete, welche im räumlichen Stadtentwicklungskonzept (rSTEK) als Potenzialflächen identifiziert wurden.
- innerhalb von im Regionalplan dargestellten Gebieten zum Schutz der Natur sowie innerhalb von Gebieten zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholungen
- innerhalb von Naturschutzgebieten, Natura 2000 Gebieten (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete), gesetzl. Geschützte Biotope, Kompensationsflächen, Ökokontoflächen
- innerhalb von Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten
- innerhalb von Bereichen, in denen die landwirtschaftliche Bodenwertkennzahl bei 37,6 oder höher liegt
- innerhalb der Anbauverbotszonen zu Bundesstraßen

2.3. Prüfkriterien

Die folgenden Kriterien zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen unterliegen der Prüfung. Die einzelnen Belange werden mit positiv oder negativ bewertet. Abschließend wird im Ergebnis festgestellt ob die positiven oder negativen Bewertungsmerkmale überwiegen. Sollten die negativen Belange überwiegen, ist der Standort bzw. das Konzept nicht geeignet und ein Bauleitplanverfahren wird nicht eingeleitet. Nach Ansicht der Stadt Greven sind die Belange der ertragsschwachen Böden, der Bürgerbeteiligung und der multimodalen Nutzung von großer Bedeutung, sodass diese Punkte bei der Prüfung besonders gewichtet werden. Die Bewertungstabelle befindet sich im Anhang der Strategie.

- Freiflächensolaranlagen sollten bevorzugt innerhalb ertragsschwacher landwirtschaftlicher Flächen realisiert werden. Als ertragsschwach sind Flächen zu beurteilen, wenn die Bodenwertkennzahl unterhalb von 30 (Mittelwert in Greven) liegt. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Gebieten mit einer Bodenwertkennzahl von 30 bis 37,5 ist grundsätzlich möglich, würde aber im Rahmen der Prüfung negativ bewertet. Die Berücksichtigung der Bodenwertzahl bzw. die Realisierung von Anlagen auf ertragsschwachen Böden ist für die Stadt Greven von besonderer Bedeutung, sodass dieses Kriterium besonders gewichtet wird (Gewichtung x2).

- Von Freiflächensolaranlagen sollen nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, die Beteiligung von Bürgern ist daher positiv zu werten. Im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens ist darzulegen, in welcher Form eine unternehmerische Beteiligung am Projekt angeboten wird. Die Beteiligung von Bürgern ist für die Stadt Greven von besonderer Bedeutung, sodass dieses Kriterium besonders gewichtet wird (Gewichtung x2).
- Multimodale Anlagen werden positiv bewertet. Unter multimodalen Anlagen können z.B. Agri-PV-Anlagen verstanden werden. Neben der Möglichkeit Energie zu erzeugen besteht bei Agri-PV-Anlagen gleichzeitig die Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Nutzung. Gleiches gilt z.B. für die Nutzungsoption der Energiespeicherung oder der Erzeugung von Wasserstoff am Anlagenstandort. Die Errichtung von multimodalen Anlagen ist für die Stadt Greven von besonderer Bedeutung, sodass dieses Kriterium besonders gewichtet wird (Gewichtung x2).
- Lagebesonderheiten bzw. die Lage im Stadtgebiet soll bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen berücksichtigt werden. Bewertungsgrundlagen sind hier insbesondere
 - der Lage im Bereich von großen Erschließungstrassen (analog zu den EEG-Vorgaben) und
 - der infrastrukturellen Anbindung (z. B. Erreichbarkeit für Wartung/Unterhaltung) sein.
 - Eine Errichtung von Freiflächensolaranlagen in der Nähe von denkmalgeschützten oder landschaftsbildprägenden Gebäuden bzw. Bodendenkmälern soll vermieden werden. Eine mögliche Beeinträchtigung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung.
- Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sollten Freiflächensolaranlagen nicht umgesetzt werden.
- Durchführung einer standortgerechten ökologischen Aufwertung (z. B. Anlegung von arten- und blühreichen Wiesen, Insektenhotels, Brut- und Nisthilfen, Kleinbiotope wie etwa Teiche, Stein-/Totholzhaufen).

2.4. Ausnahmen / Einzelfälle

Von den Ausschlusskriterien gem. 2.2 können - je nach Sachlage – Ausnahmen zugelassen werden. Ausnahmen liegen z.B. für folgende Vorhaben vor:

- für Bereiche mit verunreinigten Böden vor, auf welchen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist (im Rahmen eines Fachgutachtens erforderlich).
- für landwirtschaftlich genutzte Bereiche für die der Flächennutzungsplan bereits eine bauliche Nutzung vorsieht (z.B. Sondergebiete) und dessen dargestellte Nutzung aber geändert werden soll oder noch nicht umgesetzt wurde.
- Für im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen für Versorgungsanlagen
- für Vorhaben welche durch übergeordnete Fachplanungen umgesetzt werden.
- Etc.

Durch den Vorhabenträger ist der Einzelfall bzw. die Ausnahme zu begründen und ggf. gutachterlich zu belegen.

3. Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung

Für Freiflächensolaranlagen, welche den Anforderungen dieses Strategiekonzeptes entsprechen, können die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen werden. Bevor die zuständigen (Bezirks-) Ausschüsse über einen Aufstellungsbeschluss beraten, soll

die Bezirksregierung Münster im Rahmen der Beteiligung gem. § 34 Abs. 1 LPlIG beteiligt werden, ob das entsprechende Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

4. Priorisierung der Vorhaben für die bauleitplanerische Umsetzung

Die aktuell schon vorliegenden Anfragen werden die zur Verfügung stehenden Ressourcen übersteigen (sofern die Umsetzung den hier definierten Beurteilungskriterien entsprechen). Daher sollen die bereits vorliegenden und zukünftigen Vorhaben basierend auf den in Kapitel definierten Kriterien bewertet, priorisiert und umgesetzt werden.

Dabei soll auch das Verhältnis von Aufwand und Nutzen berücksichtigt werden. Jedes Bauleitplanverfahren setzt eine Änderung des FNP sowie die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Regelverfahren sowie die Erarbeitung von Gutachten voraus. Während kleinere Anlagen (z.B. kleiner als 2 ha) weniger Nutzen (Energie) erbringen, ist für große (größer als 10 ha) bzw. raumbedeutsame Anlagen ein intensiver Abstimmungsbedarf mit der Bezirksregierung Münster erforderlich. Damit die Stadt Greven durch Umsetzung von Freiflächensolaranlagen zeitnah einen bedeutenden Beitrag zur regenerativen Energieerzeugung leisten kann, sollen bei gleicher Bewertung der Prüfkriterien, vorerst größere Anlagen mit einer Flächengröße bis max. 10 ha realisiert werden.

Greven, den 26.05.2023

Stadt Greven,
Der Bürgermeister

Anhang:

Bewertung der Prüfkriterien:

	Gewichtung	Ja= positiv	Nein= negativ
Befindet sich das Vorhaben auf Landwirtschaftlichen Flächen mit einer Bodenwertkennzahl ≤ 30	x2		
Ist eine finanzielle Beteiligung der Bürger vorgesehen (Bürger-PV-Anlage)?	x2		
Handelt es sich um eine multimodale Anlage (z.B. Agri-PV, Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff, etc.)?	x2		
Werden Lagebesonderheiten berücksichtigt?			
• Befindet sich das Vorhaben im Bereich großer Erschließungstrassen?	x1		
• Ist eine infrastrukturelle Anbindung gegeben?	x1		
• Es befindet sich kein (Boden-) Denkmal in der Nähe des Vorhabenstandortes (Einzelfallprüfung)?	x1		
Befindet sich das Vorhaben außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes?	x1		
Wird die Vorhabenfläche durch die Anlagenrealisierung maßgeblich ökologisch aufgewertet?	x1		